

**Teil 1 (50 %)**

A war seit dem Jahr 2014 Leiterin der Rechtsabteilung der Entsorgungs- und Servicebetriebe (ESB) der Stadt X. Sie galt dort als Tarifrechtsexpertin und zudem als das „juristische Gewissen“ der ESB. Deshalb wurde ihr im Zeitraum zwischen 2016 und 2018 die Leitung der Innenrevisionsabteilung der ESB übertragen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten war sie dem Vorstandsvorsitzenden unmittelbar unterstellt.

Zum hoheitlichen Aufgabenbereich der ESB, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, gehörte die Straßenreinigung in X mit Anschluss- und Benutzungszwang für Anliegergrundstücke. Die Rechtsverhältnisse mit den jeweiligen Eigentümern waren zwar privatrechtlich ausgestaltet, für die Bestimmung der Entgelte galten jedoch das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip als öffentlich-rechtliche Grundsätze der Gebührenbemessung. Die ESB war gesetzlich verpflichtet, die Entgelte für die Straßenreinigung zu jeder Abrechnungsperiode neu zu berechnen. Dies erfolgte durch eine Projektgruppe. Diese erstellte zunächst für den jeweiligen Tarifzeitraum eine Prognose der zu erwartenden jährlichen Gesamtkosten für die Straßenreinigung abzüglich der Kosten für die Reinigung der Straßen ohne Anlieger. Von diesen prognostizierten Kosten waren nach den gesetzlichen Vorgaben 25 % abzuziehen, die von der Stadt X zu tragen waren. Der verbleibende Anteil von 75 % war den jeweiligen Eigentümern der Anliegergrundstücke in Rechnung zu stellen. Dazu schlug die Projektgruppe für jede Abrechnungsperiode verschiedene Tarifklassen vor. Die Höhe des im Einzelnen zu entrichtenden Straßenreinigungsentgelts richtete sich sodann nach der Tarifklasse (Tarifklassen I bis IV, je nach Häufigkeit der Reinigung) sowie der Fläche des jeweiligen Anliegergrundstücks. Die vorgeschlagenen Tarifklassen mussten anschließend unter anderem durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der ESB genehmigt werden, bevor den Grundstückseigentümer\*innen das jeweilige Entgelt unter Benennung der jeweiligen Tarifklasse wirksam in Rechnung gestellt werden konnte. Die Berechnung der Tarifklassen selbst wurde in den Rechnungen nicht dargestellt.

In der Abrechnungsperiode 2015/2016 berücksichtigte die von A geleitete Projektgruppe entgegen den gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung der Gesamtkosten irrtümlich auch die Kosten der Reinigung der Straßen ohne Anlieger. Infolge dieses Fehlers schlug die Projektgruppe überhöhte Tarife vor. Der Fehler blieb unbemerkt, sodass die Anlieger überhöhte Straßenreinigungsentgelte zahlten.

Die für die Abrechnungsperiode 2016/2017 neu eingesetzte Projektgruppe, der A nicht mehr angehörte, bemerkte den Fehler und informierte sowohl A als Leiterin der Innenrevision, als auch das für die Tarifberechnung verantwortliche Vorstandsmitglied der ESB, den B, hierüber. B ordnete jedoch an, den Fehler fortzuführen. Unter anderem wollte er so Mehreinnahmen für die ESB erzielen. A erlangte von der Weisung des B ebenfalls Kenntnis. Aus Loyalität gegenüber B unterrichtete sie hierüber aber weder ihren unmittelbaren Vorgesetzten, den Vorstandsvorsitzenden, noch ein anderes Vorstandsmitglied oder die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Projektgruppe handelte weisungsgemäß und schlug überhöhte Tarifklassen vor. B stellte diese gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat als Ergebnis einer korrekten Anwendung der gesetzlichen Vorgaben dar. Die Tarifklassen wurden daraufhin genehmigt und die Mitarbeiter\*innen der Rechnungsabteilung der ESB übersandten überhöhte Rechnungen an die Grundstückseigentümer\*innen. Die Mehrheit derselben glich die Rechnungen aus. Je nach Grundstück war

das Entgelt um 100 bis 200 Euro zu hoch angesetzt. Insgesamt betragen die Mehreinnahmen durch die überhöhten Entgelte 25 Mio. Euro.

Infolge von Schadensersatzleistungen und Prozesskosten entstanden der ESB nach der Aufdeckung der Vorgänge im Hinblick auf die Abrechnungsperiode 2016/2017 Kosten in Höhe von 600.000 Euro.

***Strafbarkeit von A nach dem StGB in Bezug auf die Abrechnungsperiode 2016/2017?***

***§§ 352, 353 StGB sind nicht zu prüfen.***

***Gehen Sie bei Ihrer Lösung davon aus, dass sich B wegen (einheitlichen) Betruges in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 263 I, 25 I, 2. Var. StGB gegenüber und zum Nachteil der Grundstückseigentümer\*innen strafbar gemacht hat.***

**Teil 2 (50 %)**

Nach einigen missglückten Pferdewetten befand sich A in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten. Diese versuchte sie, vor allem aus Angst vor der Reaktion ihres Lebenspartners L, zu verbergen. Beide hatten geplant, dass A ein Mehrfamilienhaus mit Gewerbeeinheit erwerben und L darin ein Restaurant eröffnen würde. Obwohl A weder zahlungswillig noch zahlungsfähig war, schloss sie am 19.02.2018 mit dem Eigentümer E einen notariellen Vertrag über den Kauf eines Mehrfamilienhauses mit einer leerstehenden Gewerbeeinheit, in der sich zuvor ein Restaurant befunden hatte. Der Kaufpreis betrug 225.000 Euro, was dem Marktwert entsprach. Zugunsten der A wurde eine Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen. Am 05.03.2018 händigte E der A die Schlüssel aus und erteilte sein Einverständnis mit dem vorzeitigen Beginn von Umbauarbeiten innerhalb der Gewerbeeinheit. Nach dem Eingang der baubehördlichen Genehmigung begann A mit den Baumaßnahmen. Wie von vornherein beabsichtigt, zahlte A den Kaufpreis nicht. Nachdem E die Löschung der Vormerkung erreicht hatte, gab A am 05.11.2018 die Schlüssel zurück. E verkaufte das Mehrfamilienhaus später an einen Dritten für einen Kaufpreis von nur noch 203.000 Euro. E erzielte deshalb ein geringeres Entgelt, weil das Objekt infolge der nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen teilweise „Baustellencharakter“ hatte.

Nachdem L von den finanziellen Schwierigkeiten der A erfahren hatte, beschloss er zu helfen. L schloss als Verkäufer am 08.01.2019 mit Käufer K einen Kaufvertrag über das Grundstück des C ab, wobei er sich gegenüber dem Notar N unter Vorlage eines gefälschten Personalausweises als C ausgab. L war sich sicher, dass K und N ihn für den C halten würden. N erkannte jedoch den L als ehemaligen Mitschüler. Ihm war daher bewusst, dass es sich bei L nicht um C handelte. Aus Sympathie für L beurkundete N dennoch, wobei er den L nicht über sein Wissen aufklärte. Bevor K den Kaufpreis zahlte, wurde alles aufgeklärt.

***Strafbarkeit von A und L nach dem StGB?***

***§ 273 StGB, § 276 StGB und § 281 StGB sind nicht zu prüfen.***

**Hinweise zur Form und zur Abgabe der Hausarbeit**

Formalia:

**Hauptteil:** Links ist ein Korrekturrand von 7 cm zu belassen; oben, unten und rechts ein Rand von jeweils 1,5 – 2 cm. Als Schriftart ist Times New Roman zu verwenden, die Schriftgröße hat 12 pt für den Text und 10 pt für die Fußnoten zu betragen. Bei den Absatzeinstellungen sind ein Zeilenabstand von 1,5 Zeilen und die normale Laufweite einzuhalten. Der Umfang der Bearbeitung (Rahmenbestandteile zählen nicht dazu) darf **22 Seiten nicht überschreiten**. Die Arbeit ist zu unterschreiben.

**Rahmenbestandteile:** Hier sind normale Seitenränder zu wählen, also umlaufend 1,5 – 2 cm. Auf dem Deckblatt müssen der Name, die Matrikelnummer, die Adresse und der Name der Veranstaltung angegeben werden. Es ist schriftlich zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig verfasst wurde und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind.

Abgabe der Hausarbeit:

Für die ordnungsgemäße Abgabe der Hausarbeit ist **sowohl ein schriftliches** (also ausgedrucktes) Exemplar der vollständigen Hausarbeit bis spätestens **11. April 2019** während der Öffnungszeiten des Sekretariats an der Professur Günther (Campus Westend, RuW-Gebäude, 4. Stock, Raum 4.126) einzureichen **als auch ein elektronisches Exemplar** nur des Gutachtens (ohne Rahmenbestandteile) im E-Center des Fachbereichs bis zum 11. April 2019, 24:00 Uhr hochzuladen. Beachten Sie bitte die Hinweise zum Upload.

Sollte die Arbeit postalisch übersandt werden, genügt für den Nachweis der rechtzeitigen Abgabe der Poststempel. Die Postadresse lautet: **Goethe Universität, Prof. Dr. Klaus Günther, RuW Raum 4.126, Theodor-W.-Adorno-Platz 4, 60323 Frankfurt am Main.**

Sie müssen sicherstellen, dass sowohl das ausgedruckte als auch das elektronische Exemplar fristgerecht abgegeben werden. Es reicht nicht aus, dass lediglich die Frist des ausgedruckten Exemplars oder des elektronischen Exemplars eingehalten wird. Sollte eine der Fristen nicht eingehalten werden, wird die Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.